

# Die Änderungen der BAV-Satzung

Joachim Hübscher

In der 53-jährigen Geschichte der BAV gab es fünf Änderungen an der ersten Satzung aus dem Jahr 1962. In den Jahren 1963 und 1964 wurden kleinere Korrekturen vorgenommen, um die Satzung „lesbarer“ zu machen und 1988 wurde ergänzt, dass auch Vereinigungen durch einen Repräsentanten Mitglied werden können.

Die erste bedeutende Änderung erfolgte 1992 im Rahmen der Fusion des Arbeitskreises Veränderliche Sterne (AKV) mit der Berliner Arbeitsgemeinschaft für Veränderliche Sterne (BAV) zur heutigen BAV. Die zweite bedeutende Weiterentwicklung wurde 1996 mit der Aufhebung der Trennung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (mit und ohne Stimmrecht) beschlossen. Ordentliches Mitglied konnten bis dahin nur Beobachter werden: Man wollte aus früheren schlechten Erfahrungen in der Zeit der Vereinsgründung vermeiden, dass „Funktionäre“ über die Beobachter bestimmen können. Dieses Problem stellte sich allerdings später innerhalb des Vereins nie.

Auf Wunsch des Finanzamtes wurde die Satzung 2004 noch einmal komplett in der Fassung von 1996 zur Abstimmung gebracht.

Jetzt steht die sechste Änderung und Erweiterung an. Sie wird auf der Mitgliederversammlung (MV) am 9. Mai 2015 zur Abstimmung kommen. Eigentlich kein Problem, aber bei genauerer Betrachtung wurde klar, dass es nicht so einfach ist, eine außerordentliche MV abzuhalten. Unsere Mitglieder haben in zwei Schreiben umfassend Kenntnis von den Dingen erhalten und Werner Braune schildert anschließend, welche Aufregungen und Schwierigkeiten es dabei gab.

Damit könnte man diesen Artikel beenden, aber wo, wenn nicht im BAV Rundbrief, sollten Vereinsinterna beschrieben und erläutert werden. Nur so werden sie auch späteren Lesern und Mitgliedern zugänglich sein. Manchmal vergessen wir das, da der BAV Rundbrief längst eine „anspruchsvolle Fachzeitschrift“ geworden ist.

Das Finanzamt für Körperschaften hatte uns im August 2014 mitgeteilt, dass wir die Satzung an einigen Stellen neu formulieren müssen, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Diese Forderung kam zu spät, um sie in unserer BAV-Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2014 noch satzungsgemäß behandeln zu können. Da unsere Satzung eine außerordentliche MV nicht vorsieht, konnten wir nur über den Umweg, dass uns mindestens 25% unserer Mitglieder zur Einberufung einer MV auffordern, eine Durchführung erreichen. Daher baten wir sie, uns einen entsprechenden Antrag zuzusenden. Wir freuen uns, dass bis zum 17. Dezember mehr als 62% unserer Mitglieder einen solchen Antrag gestellt haben, herzlichen Dank dafür. Die Einladung zur MV wurde dann am 17. Dezember 2014 versandt.

**Die Mitgliederversammlung findet am 9. Mai 2015 um 14 Uhr statt**, im Rahmen des Regionaltreffens in der Bruno H.-Bürgel Sternwarte, Töpelstr. 49, 04746 Hartha.

Die vorgeschlagene Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Beratung und Abstimmung über die unten beschriebenen Änderungen der BAV-Satzung in der Fassung vom 26. September 2004
2. Verschiedenes

## Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend nur allgemein beschrieben. Die genauen Formulierungen wurden zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

Auf der Mitgliederversammlung sind die Änderungen auf Grund der Wünsche des Finanzamts am wichtigsten. Die Überprüfung der Satzung in der Fassung vom 26.09.2004 hatte ergeben, dass diese nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entspricht. Um die Steuervergünstigung auch in Zukunft in Anspruch nehmen zu können, wäre es erforderlich, die Satzung unverzüglich, spätestens bis zum 31.12.2015, den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Die Änderungen betreffen Formulierungen in § 2 Ziel und Zweck der BAV und §4 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins und sind eher formaler Natur. Anmerkung: Die Gemeinnützigkeit bedeutet für die BAV, dass erstens Beiträge und Zuwendungen (Spenden) in der Einkommensteuererklärung des Mitglieds oder Spenders geltend gemacht werden können und zweitens keine Kapitalertragsteuer seitens der BAV entrichtet werden muss.

Der Vorstand wird in diesem Zusammenhang weitere Änderungen einbringen.

Die Schwierigkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, ist Grund für den Vorschlag, dass der Vorstand die Möglichkeit erhält, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ferner wird vorgeschlagen, die Aufgaben der Mitgliederversammlung um die Vorlage eines Tätigkeitsberichts des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer zu ergänzen und die Reihenfolge der Punkte dem tatsächlichen Ablauf einer MV anzupassen.

Eine längere Diskussion gab es innerhalb des Vorstandes zum Ziel und Zweck des Vereins: „Die BAV stellt sich die Aufgabe, Amateurastronomen, insbesondere junge, für die Beobachtung veränderlicher Sterne zu gewinnen, zu betreuen und zu systematischer Überwachung anzuhalten.“ Die besondere Hervorhebung der „jungen Amateurastronomen“ wird als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Stattdessen sollen neben den Amateurastronomen „Sternfreunde“ genannt werden. Es soll ganz bewusst um Mitglieder geworben werden, die noch nicht semiprofessionell arbeiten.

Da die Beobachtung vielfältiger geworden ist, wurde der betreffende Satz „Die Beobachtung steht im Mittelpunkt der Aktivitäten“ ebenfalls überarbeitet und um die immer bedeutender werdende Arbeit in Himmelsdurchmusterungen ergänzt und es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Beobachtung kann visuell oder photographisch am Himmel oder in Datenbanken erfolgen“. Schließlich wurde der auch dritte Satz „die intensive theoretische und praktische Beteiligung an der BAV-Arbeit ist von gleicher Bedeutung“ aus Sicht des Vorstandes verständlicher geschrieben: „Die Mitwirkung an Arbeiten zur Unterstützung der Beobachter in theoretischen und praktischen Belangen ist von gleicher Bedeutung“.

Am 9. Mai 2015 kann über die Vorschläge gesprochen und diskutiert werden, bevor sie zur Abstimmung gelangen. Gute Ideen sind dabei gern gesehen.